Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	**SESK** Verband der Schweizerischen Schmelzkäseindustrie
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Dr. Lorenz Hirt, Geschäftsführer 031 356 21 21 hirt@thunstrasse28.ch
Adresse / Indirizzo	Thunstrasse 82 3000 Bern 6

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Entwurf für die Verordnung über die Herkunftsangabe Schweiz bei Lebensmitteln (E-HASLV) ist für die Unternehmen der schweizerischen Schmelzkäseindustrie in vielen Punkten nicht praxistauglich. Eine umfassende Überarbeitung des Entwurfs ist nötig, ansonsten drohen neue bürokratische Hindernisse und eine weitere Verschlechterung der Rahmenbedingungen für die Verarbeitungsbetriebe in der Schweiz.

Generelle Stellungnahme

Betreffend der generellen Stellungnahme verweisen wir auf die Vernehmlassungsantwort der Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien (fial), unseres Dachverbandes. Wir beschränken uns auf die für die Milchwirtschaft spezifischen Aspekte.

Einseitige Ausrichtung auf landwirtschaftliche Produktions- und Absatzförderinteressen

Auch wenn die neue gesetzliche Grundlage aus Sicht der verarbeitenden Lebensmittelindustrie unbefriedigend ist, gilt es, das Ergebnis des parlamentarischen Verfahrens zu respektieren. Für den Erlass einer überschiessenden Umsetzungsverordnung durch die Bundesverwaltung (wie z.B. bei der 100%-Klausel für Milch und Milchprodukte, siehe dazu weiter unten) gibt es aber keine Veranlassung.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

HASLV / OIPSD / IPSDA		
Art. 3 Zollanschlussgebiete und Grenzgebiete Die folgenden Flächen im Ausland gelten als Ort der Herkunft nach Artikel 48 Absatz 4 MSchG:		
a. die Zollanschlussgebiete Liechtenstein, Büsingen und Campione d'Italia;		
b. die angestammten Flächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 17 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998.	die als landwirtschaftliche Nutzflächen geltenden Flächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 17 Absatz 1 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998.	Eine unterschiedliche Behandlung der angestammten und der anderen, im Ausland liegenden Flächen eines Betriebes mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Lichtenstein lehnen wir ab.
	c.(neu) die Freizonen Genf und St. Gingolph	Die Freizonen Genf und St. Gingolph sind analog dem Fürstentum Lichtenstein ebenfalls ganz zur Swissness-Zone zu rechnen.
Art. 4 Berechnung des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe 1 Die Berechnung des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe nach Artikel 48b Absatz 2 MSchG erfolgt auf der Grundlage der Rezeptur.	Zusätzlicher zweiter Absatz: 2 Erfüllt eine Zutat die Voraussetzungen der Herkunftsangabe „Schweiz", so gilt sie für die Berechnung des Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe nach Art. 48b Absatz 2 MSchG als schweizerischer Rohstoff.	Gemäss Anhang II - Erläuternder Bericht zum Swissness Ausführungsrecht müssten bei zusammengesetzten Zutaten und Halbfabrikaten die Rohstoffe einzeln berücksichtigt werden, was in der Praxis nicht umsetzbar.
2 Von der Berechnung ausgeschlossen werden Naturprodukte, die:	2 Von der Berechnung ausgeschlossen werden:	
a. aufgrund natürlicher Gegebenheiten nicht in der Schweiz produziert werden können (Anhang 1 Teil A);	a. Naturprodukte und daraus hergestellte Rohstoffe, die aufgrund natürlicher Gegebenheiten nicht in der Schweiz produziert werden;	Die Vollständigkeit von Anhang 1 Teil A wäre kaum überprüfbar. Der Mechanismus bei neu entdeckten exotischen Naturprodukten zur Aufnahme von Naturprodukten ist zudem weder im Anhang 1 Teil A noch in Art. 7 definiert. Letztlich sind der Anhang 1 Teil A sowie der Verweis darauf in Art. 4 Abs. 2 lit. a überflüssig. Für den Vollzug der Verordnung ist einzig die Positivliste mit Angabe des Selbstversorgungsgrads in Anhang 2 relevant, die damit genügt. Siehe auch Kommentar zu Anhang 1. Unter die Ausnahme von Art. 4 Abs. 2 lit. a fallen nach unserem Verständnis alle Naturprodukte, die aufgrund der „natürlichen Gegebenheiten" (z.B. kli-

		matische und geografische sowie auf die Bodenbeschaffenheit gerichtete Gegebenheiten) und deren Folgen (Sinnlosigkeit eines gewerblichen Anbaus aufgrund von Aspekten wie geringen Ernteerträgen, natürlichen Anfälligkeiten oder unverhältnismässigem Aufwand (z.B. Kakao in Tropenhalle) nicht in der Schweiz produziert werden. Vor diesem Hintergrund ist das Wort „können“ zu streichen.
b. temporär aufgrund unerwarteter oder unregelmässig auftretender Gegebenheiten wie Ernteausfall nicht oder nicht in genügender Menge in der Schweiz produziert werden können (Anhang 1 Teil B);	b. Rohstoffe und Zutaten, die temporär aufgrund unerwarteter oder unregelmässig auftretender Gegebenheiten wie Ernteausfall nicht oder nicht in genügender Menge in der Schweiz produziert werden.	Auch bei Zutaten, die aus in der Schweiz genügend vorhandenen Naturprodukten bestehen, kann eine temporäre Mangellage auftreten; so z.B. bei einem Ausfall einer Verarbeitungsanlage, die eine bestimmte Zutat herstellt. Der Mechanismus, auf welchem Anhang 1 Teil B beruht, ist zu bürokratisch und stellt ein Genehmigungsverfahren dar, das im Widerspruch zum deklarierten Ziel der Selbstkontrolle mit Beweislastumkehr im Klagefall steht. Anhang 1 Teil B und der Verweis darauf in Art. 4 II b sind deshalb zu streichen. Im Weiteren siehe unten zu Art. 7
c. in der Schweiz gemäss den erforderlichen technischen Anforderungen für einen bestimmten Verwendungszweck nicht produziert werden können (Anhang 1 Teil C).	c. Rohstoffe und Zutaten, die in der Schweiz gemäss den erforderlichen technischen Anforderungen für einen bestimmten Verwendungszweck nicht in der erforderlichen Menge erhältlich sind.	Die Ausnahme muss auch sämtliche Zutaten erfassen, die in der Schweiz in der nötigen technischen Spezifikation nicht erhältlich sind; unabhängig davon, ob die ursprünglichen Naturprodukte in der Schweiz produziert werden können oder nicht. Der Mechanismus, auf welchem Anhang 1 Teil C beruht, ist zu aufwändig und bürokratisch und stellt ein Genehmigungsverfahren dar. Dies steht im Widerspruch zum Ziel der Selbstkontrolle mit Beweislastumkehr im Klagefall. Anhang 1 Teil C und der entsprechende Verweis in Art. 4 II c sind deshalb zu streichen. Ein im Rahmen der Diskussionen zum MSchG immer wieder genanntes Beispiel für solche Fälle ist der sogenannte Fonduewein. Zur Herstellung eines Fertigfondues ist der Verarbeiter das ganze Jahr auf eine gleichbleibende Spezifikation des Weines angewiesen, um die Rezeptur genau einstellen und ein stets gleichbleibendes Produkt gewährleisten zu können. In der Schweiz ist solcher Industriewein in der erforderlichen Menge und Spezifikation (pH-Wert, Restsäure etc.), vor allem aber auch in immer gleichbleibender Qualität, nicht erhältlich. Dies haben die drei Hersteller von Fertigfondue durch eine Ausschreibung bei insgesamt 12 grossen Schweizer Weinhändlern (ohne Preisangabe) nachgewiesen. Ein solcher Nachweis im Rahmen der Selbstkontrolle muss auch weiterhin ausreichen, um die Nicht-Erhältlichkeit nachzuweisen. Aufgrund des Damoklesschwerts der Beweislastumkehr wird der Verarbeiter darauf achten müssen, hier transparente und unangreifbare Grundlagen zu schaffen, damit ihm nicht vorgeworfen werden kann, er habe seinen Rohstoff aus preislichen Gründen im Ausland beschafft. Ein Missbrauchspotential besteht daher kaum, es ist im ureigensten Interesse des Verarbeiters, hier klare Verhältnisse zu schaffen, da Un-

		klarheiten zu seinen Lasten gehen würden. Würde der Industriewein demgegenüber mit dem Tafelwein gleichgesetzt und voll an die 80% angerechnet, könnte ein Schweizer Fertigfondue nicht mehr als solches verkauft werden. Damit würde aber auch der Anreiz wegfallen, Schweizer Käse einzusetzen, was sich wiederum als Bumerang für die Schweizer Landwirtschaft erweisen würde. Im Weiteren siehe unten zu Art. 8
5 Einzelne Naturprodukte und daraus hergestellte Rohstoffe sowie Mikroorganismen, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben k, l und n der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV) können bei der Berechnung vernachlässigt werden, wenn sie:	(…) können bei der Berechnung in jedem Fall vernachlässigt werden, wenn sie:	Mit dem Zusatz „in jedem Fall“ ist klarzustellen, dass die Bagatellklausel Vorrang hat vor allen anderen Bestimmungen (insbesondere auch gegenüber dem 100%-Kriterium bei der Milch).
a. weder namensgebend noch relevant für die wesentlichen Produkteigenschaften des Lebensmittels sind;		
b. gewichtsmässig vernachlässigbar sind.	b. gewichtsmässig vernachlässigbar sind, das heisst pro Zutat weniger als 3 Prozent und zusammen weniger als 10 Prozent des gesamten Rohstoffgewichts ausmachen.	Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens war die Rede von einer 10%-Schwelle. Diese würde Klarheit schaffen. Zur Verhinderung von Missbräuchen erscheint eine zusätzliche Schwelle von 3% pro Zutat angezeigt.
6 Werden Milch und Milchprodukte als Rohstoffe verwendet, so müssen diese vollständig aus der Schweiz stammen.	Werden Milch und Milchprodukte als Rohstoffe verwendet, so müssen diese vollständig aus der Schweiz stammen, davon ausgenommen sind Rohstoffe und Zutaten nach Art. 4 Abs. 2 Bst. c und Art. 4 Abs. 5.	Rohstoffe und Zutaten, die in den erforderlichen Spezifikationen und Mengen (Art. 4 Abs. 2 Bst. c) in der Schweiz nicht erhältlich sind oder unter die Bagatellklausel (Art. 4 Abs. 5) fallen müssen von der 100%-Milchklausel ausgenommen werden. Zu denken ist hier z.B. an spezielle Molkenproteinpulver oder auch an Caseinate, die in der Schweiz nicht erhältlich sind.
Art. 6 Besondere Bestimmungen 1 Setzt sich ein Lebensmittel aus mehreren Naturprodukten zusammen, so gelten die Prozentsätze nach Artikel 48b Absatz 2 MSchG.	**Art. 6 Besondere Bestimmungen** 1 Setzt sich ein Lebensmittel aus mehreren Zutaten zusammen, so gilt eine Zutat als vollständig schweizerischer Herkunft und kann bei der Weiterverarbeitung vollständig angerechnet werden, wenn die Anforderungen nach Art. 48b Abs. 2 MSchG erfüllt sind.	Art. 6 Abs. 1 wäre in der Praxis nicht umsetzbar, weil ein Lebensmittelhersteller dafür die Rezepte seiner Lieferanten, die Rezepte von dessen Unterlieferanten, die Rezepte von dessen Unterunterlieferanten etc. (d.h. die Rezepte der ganzen Kaskade an Lieferanten) kennen müsste bis hin zum Naturprodukt. Dem stehen nebst Praktikabilitätsaspekten die legitimen Geheimhaltungsinteressen der Lieferanten entgegen.

3 Darf für ein Lebensmittel die Herkunftsangabe «Schweiz» nicht verwendet werden, so dürfen für einzelne Rohstoffe, aus denen das Lebensmittel hergestellt wurde, nur die nach der Lebensmittelgesetzgebung vorgeschriebenen Angaben der Herkunft gemacht werden. Die Angaben müssen in derselben Farbe und Grösse und im selben Schrifttyp wie die übrigen Angaben im Verzeichnis der Zutaten nach Artikel 26 LGV erscheinen.	Streichen	Art. 6 Abs. 3 E-HASLV würde z.B. eine Anpreisung „Lasagne mit Schweizer Rindfleisch“ künftig verbieten. Dies würde dem Konsumenteninteresse nach einer klaren und leicht erkennbaren Information zuwiderlaufen. Es gibt zahlreiche weitere Beispiele, bei denen gemäss dem Vorschlag des E-HASLV wertbestimmende Inhaltsstoffe aus Schweizer Herkunft nicht mehr ausgelobt werden könnten, zum Beispiel „Apfeljoghurt mit Schweizer Milch“. Dies wäre aus Sicht des „Swissness“-Gedankens kontraproduktiv.
Art. 7 Festlegung nicht verfügbarer schweizerischer Naturprodukte 1 Das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann in Anhang 1 Teil A die Liste der Naturprodukte, die aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht in der Schweiz produziert werden können, ändern.	Streichen	Art. 7 Abs. 1 ist ersatzlos zu streichen, wenn Anhang 1 gestrichen und ausschliesslich mit der Positivliste nach Anhang 2 gearbeitet wird. Bliebe Anhang 1 Teil A bestehen, so müsste geklärt werden, wie der Mechanismus zur Ergänzung der Listeneinträge funktionierte (z.B. wenn in Zukunft eine neue Pflanze im Amazonas-Gebiet entdeckt würde.)
2 Das WBF kann in Anhang 1 Teil B Naturprodukte befristet aufnehmen, die temporär aufgrund von unerwarteten oder unregelmässig auftretenden Gegebenheiten wie Ernteausfall nicht oder nicht in genügender Menge in der Schweiz produziert werden können.	Streichen	Art. 7 Abs. 2 definiert ein bürokratisches Bewilligungssystem, was dem angestrebten System der Selbstkontrolle zuwiderläuft. Als Alternative könnte allenfalls ein Meldeverfahren in Anlehnung an das System der Einfuhrbewilligungen für landwirtschaftliche Produkte nach Kontingentszollansatz (KZA) geprüft werden.
Art. 8 Festlegung der Naturprodukte für bestimmte Verwendungszwecke 1 Das WBF kann Naturprodukte, die in der Schweiz gemäss den erforderlichen technischen Anforderungen für einen bestimmten Verwendungszweck nicht produziert werden können, auf Begehren hin in Anhang 1 Teil C aufnehmen.	Streichen	Art. 8 definiert ein bürokratisches Bewilligungssystem, was dem angestrebten System der Selbstkontrolle widerspricht. Es ist an den Unternehmen, zu entscheiden, welche Rohstoffe und Zutaten sie zur Erzielung einer bestimmten Qualität und für einen bestimmten Verwendungszweck benötigen (vgl. oben). Als Alternative könnte auch hier das bei Art. 7 oben skizzierte Meldeverfahren geprüft werden.
2 Begehren können von Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft, die für das Naturprodukt repräsentativ sind, eingereicht werden. Die Organisationen müssen zuvor weitere vom Begehren betroffene Organisationen konsultieren.	Streichen	Das Verfahren ist zu bürokratisch und könnte mit Blick auf die nötigen Konsultationen von anderen Organisationen auch zu schwierigen Pattsituationen führen.
3 Das Begehren muss Folgendes enthalten:	Streichen	
a. den Nachweis, dass sich die in der Schweiz produzierten Naturprodukte nicht	Streichen	

für die Herstellung des Lebensmittels eignen;		
b. die spezifischen technischen Anforderungen an das Naturprodukt;	Streichen	
c. den Nachweis, dass das Lebensmittel nicht anders hergestellt werden kann.	Streichen	
Art. 10 Verwendung der Herkunftsangabe «Schweiz» nach einer Änderung der Anhänge Werden mit einer Änderung eines Anhangs die Anforderungen an die Verwendung der Herkunftsangabe «Schweiz» für ein Lebensmittel erhöht, so darf dieses noch 12 Monate nach Inkrafttreten der Änderung hergestellt und mit der Herkunftsangabe «Schweiz» in den Verkehr gebracht werden	Werden mit der Änderung des Anhangs die Anforderungen… …so darf dieses noch 24 Monate nach…	Wenn es nur noch einen Anhang gibt (siehe dazu oben), ist die Formulierung in Art. 10 entsprechend anzupassen. Die Anpassungsfrist von 12 Monaten ist zu kurz. Oft liegen Verpackungsvorräte (bedruckte Verpackungen) über weit mehr als 12 Monate vor, v.a. bei langsam rotierenden Produkten in Verpackungen mit einer hohen Mindestauflage (z.B. im Tiefdruckverfahren). Eine Frist von 24 Monate wäre angemessen, damit ein Grossteil der Verpackung aufgebraucht werden kann. Eine Übergangsfrist von 24 Monaten macht auch in Fällen Sinn, in denen der Swissness-Selbstversorgungsgrad (SSVG) die Hürde von z.B. 50 % nur während eines Jahres überschreitet, z. B. ∅ SSVG 48 % im Jahr 1, ∅ SVG 52 % im Jahr 2 und ∅ SSVG 49 % im Jahr 3. Hier könnte auf eine Änderung verzichtet werden.
Art. 11 Übergangsbestimmung Lebensmittel, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt wurden, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2018 [2 Jahre ab Inkrafttreten] mit einer Herkunftsangabe, die dem bisherigen Recht entspricht, in den Verkehr gebracht werden.	Lebensmittel dürfen noch bis zum 31. Dezember 2018 [2 Jahre ab Inkrafttreten] mit einer Herkunftsangabe, die dem bisherigen Recht entspricht, hergestellt werden. Die bis dahin produzierten Lebensmittel dürfen danach noch bis zum Aufbrauchen der Lagerbestände in den Verkehr gebracht werden.	Der anwendbare Selbstversorgungsgrad liegt ist erst mit Inkrafttreten der Verordnung in einer rechtsverbindlichen Form vor. Ab dann benötigen die Unternehmen eine angemessene Zeitspanne für die Vornahme der nötigen Anpassungen in der Produktion. Die bis zwei Jahre nach Inkrafttreten produzierten, dem bisherigen Recht entsprechenden Lebensmittel sollen sodann ohne bestimmte Fristvorgabe in Verkehr gebracht werden können, um ökologisch und wirtschaftlich unsinnige Vernichtungsaktionen zu vermeiden.
Anhang 1 Teil A **Anhang 1 Teil B** **Anhang 1 Teil C**	Streichen Streichen Streichen	Die Vollständigkeit der Liste ist letztlich nicht überprüfbar. Somit schafft sie nur Unsicherheit. Weil sie auch nicht nötig ist (relevant sind nur die Rohstoffe mit SSVG >20%), ist sie zu streichen (vgl. dazu weiter oben). Siehe oben zu Art. 4 Abs. 2 lit. b Siehe oben zu Art. 2 Abs. 2 lit. c